

# Österreichische Entscheidungen zur Europäischen Beweisaufnahmeverordnung (EuBewVO)

(VO [EG] Nr 1206/2001 vom 28. 5. 2001, ABI L 2001/174, 1)

Gericht	Datum	GZ	Fundstelle	Rechtssätze	EuBewVO Artikel
OGH	29. 3. 2011	5 Ob 164/10v	iFamZ 2011/181, 228 ( <i>Fucik</i> ) = JBI 2011, 527	Bei der Frage, welche Rechtsmittel den Parteien oder sonst von der Beweisaufnahme betroffenen Personen im Rahmen der EuBewVO zur Verfügung stehen, muss zwischen der Beweisanordnung durch das ersuchende Gericht und der Beweisaufnahme durch das ersuchte Gericht unterschieden werden.	<b>1, 10, 17</b>
OGH	21.05.2013	1 Ob 64/13p	MietSlg 65.657	Sind aus einem einheitlichen Werk heraus teils inländische, teils grenzüberschreitende Befundaufnahmen vorzunehmen, ist unter Anknüpfung an § 384 Abs 3 ZPO die internationale Zuständigkeit des angerufenen Gerichts auch für die im Ausland vorzunehmende Beweissicherung zu bejahen, wobei die Durchführung der im Ausland zu vollziehenden Befundaufnahme nach der EuBewVO zu bewerkstelligen ist.	<b>EuBewVO allgemein</b>
OLG Linz	5. 9. 2013	3 R 145/13h		Befindet sich ein Beweismittel im Ausland, so kann das Gericht entweder das Beweismittel ins Inland schaffen („Beweismittelimport“, „Beweismitteltransfer“, z.B. die Ladung eines Zeugen aus dem Ausland) oder – im Anwendungsbereich der EuBVO – Beweis im Ausland (durch das ersuchte Gericht [Art 10 ff EuBVO] oder unmittelbar selbst [Art 17 EuBVO]) aufnehmen. Der nationale Richter kann unter diesen Möglichkeiten wählen. Eine Ladung, die sich im Fall eines „Beweismitteltransfers“ an eine Person im Ausland richtet, berührt die EuBVO nicht. Der Ladung des Auslandszeugen vor das Prozessgericht steht somit die EuBVO nicht entgegen; Zwangsmittel dürfen allerdings bei einem in Ausland weilenden Zeugen nicht angewendet werden. Der Anwendung eines Zwangsmittels steht nämlich das Territorialitätsprinzip, bzw. die Souveränität des fremden Staates entgegen.	<b>10, 17</b>

OGH	6. 10. 2016	2 Nc 15/16b	ecolex 2017/65, 133 = Zak 2016/781, 419	Die Weiterleitung des Ersuchens gemäß Art 7 Abs 2 EuBVO entfaltet keine Bindungswirkung, sodass das Gericht, an welches das Ersuchen weitergeleitet wurde, sollte es seine Zuständigkeit ebenfalls verneinen, das Ersuchen an das tatsächlich zuständige (dritte) Gericht weiterleiten kann.	7
-----	-------------	----------------	--	--	---